

Verbraucherinformation

zvk-Beihilfe

für Versicherte der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG

Juli 2020

1. Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG

Die Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG (im Folgenden **zvk** genannt), ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, vertreten durch den Vorstand. Die **zvk** ist eine regulierte Pensionskasse in der gemeinsamen Trägerschaft der Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks. Sie unterliegt den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

Sitz der **zvk** ist Deutschland, Gustav-Stresemann-Ring 7, 65189 Wiesbaden

Die **Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks** sind:

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19
D 60439 Frankfurt/M.

Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz
Gräfstr. 79
D 60486 Frankfurt/M.

In der **zvk** sind alle Arbeitnehmer versichert, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (außer dem Saarland) in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

2. Rechtliche Grundlagen - Vertragsbedingungen

Es gelten folgende Tarifverträge des Maler- und Lackiererhandwerks:

Der Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung, der Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer, der Rahmentarifvertrag für die Angestellten im Maler- und Lackiererhandwerk und der Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung (TZA Maler-Lackierer), umgesetzt in den Versicherungsbedingungen der **zvk** für die zvk-Beihilfe und der Satzung in den jeweils gültigen Fassungen.

Anwendung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache verfasst, auch die Kommunikation findet in deutscher Sprache statt.

Die **zvk** ist nicht Mitglied in einem Sicherungsfond. Als regulierte Pensionskasse unterliegen wir der Aufsicht durch die BaFin und müssen Änderungen an den rechtlichen Grundlagen und Vertragsbedingungen genehmigen lassen.

3. Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

4. Beginn, Laufzeit und Ende der Versicherung

Jeder im Maler- und Lackiererhandwerk versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, der vor dem 01.01.1976 geboren wurde und vor dem 01.01.2006 bereits im Maler- und Lackiererhandwerk beschäftigt war, erwirbt eine Anwartschaft auf zvk-Beihilfe. Das Versicherungsverhältnis beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit. Die Laufzeit der Versicherung richtet sich nach den gültigen Versicherungsbedingungen. Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Maler- und Lackiererhandwerk aus, bleibt die unverfallbare Anwartschaft erhalten. Die Mindestwartezeit beträgt 220 Monate.

Das Versicherungsverhältnis endet, wenn der Versicherte aus dem Maler- und Lackiererhandwerk ausscheidet und er vorher keine unverfallbare Anwartschaft erworben hat. Eine unverfallbare Anwartschaft erwirbt der Versicherte in der Regel, wenn er zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 30. Lebensjahr vollendet hat **und** mindestens 5 Jahre bei ein- und demselben Arbeitgeber im Maler- und Lackiererhandwerk gearbeitet hat.

5. Leistungen der zvk-Beihilfe

Sofern die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, haben die versicherten Arbeitnehmer Anspruch auf eine **Altersrente** oder eine **Erwerbsunfähigkeitsrente**. Hinterbliebene erhalten keine Leistungen.

6. Leistungsvoraussetzungen

Die Erläuterung der Leistungen aus der zvk-Beihilfe sowie eine genaue Beschreibung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten finden sich in den Versicherungsbedingungen, die zusammen mit dieser Verbraucherinformation versandt werden.

Wichtig: Zu beachten ist, dass Ansprüche auf die Leistungen auch **verjähren** können. Ab dem Ende des Jahres, in dem die **Leistung verlangt werden kann**, z. B. der Beginn einer Alters- oder Erwerbsminderungsrente, läuft eine Verjährungsfrist von **fünf Jahren**.

Für den Erhalt der Leistungen der **zvk** ist im Regelfall ein schriftlicher Antrag des Versicherten erforderlich.

7. Leistungshöhe

Die monatlichen Rentenbeihilfen betragen aktuell für den Jahrgang 1952:

	Grundbeihilfe	Ergänzungsbeihilfe	Gesamtbeihilfe
Altersbeihilfe	45,50 €	37,50 €	83,00 €
Beihilfe zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung	28,12 €	37,50 €	65,62 €
Altersbeihilfe für Personen, die vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen aus dem Malerhandwerk ausscheiden mussten (Fachuntaugliche)	28,12 €	37,50 €	65,62 €

Die Beträge sind Höchstbeträge. Die Ergänzungsbeihilfe beträgt für Arbeitnehmer des Geburtsjahrgangs 1949 höchstens 39,00 € je Monat und sinkt für jeden folgenden Geburtsjahrgang jeweils um weitere 0,50 € monatlich bis auf höchstens 26,00 € pro Monat für den Geburtsjahrgang 1975.

Wird die Altersbeihilfe vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, verringert sie sich in der Regel für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,5%.

Die Leistung der Ergänzungsbeihilfe ist gemäß § 22 TZA Maler-Lackierer zeitlich befristet.

Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos per Überweisung direkt an den Empfangsberechtigten. Weichen Versicherter und Leistungsempfänger voneinander ab, wird eine Meldung gem. § 33 ErbStG erstellt. Die Rentenleistungen werden zu Beginn eines Kalendermonats fällig. Die Leistungen können bis zu drei Monate in einer Zahlung zusammengefasst werden. Gezahlt wird in der Mitte des Zeitraums. Übersteigt der Monatsbetrag der Leistung nicht 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, so ist die **zvk** berechtigt, anstelle einer laufenden Zahlung eine einmalige Kapitalauszahlung zu leisten.

8. Finanzierung der Beiträge

Der Beitrag für die Zusatzversorgung beträgt 2%, der Bruttolohnsumme des versicherungspflichtig Beschäftigten. Er wird allein vom Arbeitgeber getragen und gemeinsam mit dem Beitrag zum Urlaubskassenverfahren an die Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e. V. entrichtet. Diese leitet den Beitrag für die Zusatzversorgung an die **zvk** weiter. Es entstehen keine Abschluss- und Vertriebskosten, genauso wenig werden Dividenden oder Ausschüttungen an die Träger geleistet.

9. Überschussbeteiligung

Die Entwicklung der Kapitalerträge hängt maßgeblich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab. Die Kapitalanlage folgt den eigenen Kapitalanlagerichtlinien der **zvk** und den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Es wird ein risikoadjustierter Kapitalanlageansatz verfolgt. Hochrisikogeschäfte werden nicht eingegangen. Führt die tatsächliche Entwicklung der Kapitalerträge zu Überschüssen, werden diese vollständig an die Versicherungsgemeinschaft ausgeschüttet. Die Versorgungsleistung kann sich dadurch erhöhen. Die Entwicklung zukünftiger Überschüsse ist nicht garantiert. Sie lässt sich aufgrund der Abhängigkeit von zahlreichen Faktoren am Kapitalmarkt nicht seriös vorhersagen.

10. Kapitalanlagen

Die eingezahlten Beiträge werden von der **zvk** zur Gewährung der Leistungen und zur Bildung der gesetzlich erforderlichen Rücklage verwendet.

Die **zvk** beachtet bei der Kapitalanlage der eingezahlten Beiträge die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und die aufsichtsbehördlichen Anforderungen.

Oberstes Ziel der Anlagepolitik ist, dass die Kapitalanlagen kontinuierlich die sich aus den Verpflichtungen ergebenden Anforderungen erfüllen und alle Anlageentscheidungen unter Beachtung der Risikotragfähigkeit getroffen werden. Dazu werden auf Basis der Verpflichtungen regelmäßig Analysen durchgeführt und daraus eine strategische Zielallokation für die Kapitalanlage abgeleitet, die mit einer langfristigen Ausrichtung die Erreichung des Ziels sicherstellen soll. Der wesentliche Baustein der Anlagestrategie ist eine breite Streuung der Vermögensanlagen über verschiedene Anlageklassen und Regionen, mit langfristigen Ertragserwartungen. Interne Kapitalanlagerichtlinien gestalten die Anlagestrategie aus und regeln darüber hinaus die rechtskonforme Organisation der Kapitalanlagen, den Anlageprozess und den Ablauf der Risikosteuerung sowie die internen Berichts- und Kontrollsysteme. Die Einhaltung wird laufend überwacht. Den Anlageschwerpunkt bilden überwiegend Rentenanlagen, neben Aktien-, Immobilien- und Liquiditätsanlagen. Soweit als möglich werden Anlagen in Unternehmen und Schuldner vermieden, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erwiesenermaßen wirtschaftliche, religiöse, soziale oder kulturelle Menschenrechte verletzen, Minderheiten diskriminieren, Waffen produzieren oder die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig schädigen.

11. Risiken und Schutzmechanismen

Versicherungstechnische Risiken sind:

- die biometrischen Risiken (nachteilige Änderung der angenommenen Sterbe- und Berufsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten),
- das Zinsgarantierisiko (nachhaltiges Nichterwirtschaften der Garantieverzinsung),
- sowie Kostenrisiken (dauerhaftes Überschreiten kalkulierter Verwaltungskostensätze).

Risiken aus Kapitalanlagen bestehen in erster Linie aus:

- Marktrisiken (Rückgang der Marktwerte von Vermögenstiteln),
- Bonitätsrisiken (Gefahr, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen),
- Liquiditätsrisiken (Möglichkeit, dass Zahlungsverpflichtungen nicht jederzeit erfüllt werden können).

Operationalen Risiken betreffen vor allem den laufenden Geschäftsbetrieb.

Die Beitragsaußenstände unterliegen trotz Nachhaltens und ständiger Überwachung einem **Forderungsausfall**.

Das Risikomanagementsystem wurde grundsätzlich nach den internen Zielsetzungen sowie den aufsichtsrechtlichen Vorgaben unter der Berücksichtigung der Belange der **zvK** (Proportionalität) ausgestaltet und in die Geschäftsorganisation aufgenommen.

Die Maßnahmen zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche sind im Wesentlichen:

- Bedeckung der Risikoanforderung durch das bereitgestellte Risikodeckungskapital
- Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung mit den insgesamt ansatzfähigen Eigenmitteln
- Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva mit Markt- und Buchwerten
- Erfüllung des BaFin-Stresstests im schlechtesten Szenario

12. Steuerliche Behandlung und Krankenkassenpflicht

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei und bis zu 4% sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 63 EStG). Im Leistungsfall ist die Rente dann nach § 22 EStG nachgelagert zu versteuern.

Die **zvK** erteilt den Versicherten über Art und Höhe der Rentenanteile, die zu versteuern sind, eine Leistungsmitteilung. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) der Deutschen Rentenversicherung Bund erhält eine gleichlautende Mitteilung.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen die Leistungen aus der **zvK** auch der Krankenkassen- und Pflegeversicherungspflicht. Als Zahlstelle sind wir gesetzlich verpflichtet, die Höhe der Leistung an ihre Krankenkasse zu melden und bei Festsetzung von Beiträgen, diese einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen.

Hinweis: Bei den vorstehenden Erläuterungen handelt es sich um allgemeine Angaben auf Basis des derzeit geltenden Steuer- und Sozialversicherungsrechts. Verbindliche Auskünfte hierzu dürfen wir nicht geben, dies ist dem zuständigen Finanzamt und zugelassenen Steuerberatern vorbehalten.

13. Meldepflicht

Wie sind als Pensionskasse nach § 22a und § 81 EstG gesetzlich verpflichtet, die gezahlten Renten in einer sogenannten Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Die Leistungsbezieher erhalten eine gleichlautende Meldung für Ihre Unterlagen.

14. Geschäftslage

Unser aktueller Geschäftsbericht kann bei Interesse angefordert werden. Weitere Informationen befinden sich auf unserer Homepage www.malerkasse.de.

15. Allgemeiner Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wurde in den Formulierungen auf die jeweils männliche und weibliche Form verzichtet. Es wird durchgängig die männliche Form verwendet, die gleichermaßen für alle Leser und Angesprochenen gilt.